

Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel

zur Verlängerung der Gültigkeitszeiträume von begonnen sowie bestandenen Prüfungen der theoretischen Kenntnisse und Empfehlungen einer ATO/DTO gem. Art. 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 begründet in der Corona-Pandemie

Das Regierungspräsidium Kassel erlässt am 10.02.2021 gemäß Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 HVwVfG die folgende Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntgabe:

I.

1. Für Bewerber*innen um Lizenzen (Flugschüler*innen), die sich in einer Ausbildung im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Kassel befinden, werden die Gültigkeitszeiträume einer begonnenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie einer bestandenen Prüfung der theoretischen Kenntnisse sowie von Empfehlungen einer ATO/DTO, sofern diese im Zeitraum 01. November 2020 bis 31. März 2021 ablaufen, bis maximal zum 31. März 2021 verlängert [FCL.025 (a) 3, (b) (2) bzw. SFCL.135 (c) 2. und (d) bzw. BFCL.135 (c) 2. und (d)].
2. Für Bewerber*innen, die bereits von der Regelung zu Nr. I. 1. a) der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Kassel vom 25.03.2020 Gebrauch gemacht haben, gilt folgendes:
 - a) Betrag der genutzte Zeitraum weniger als 8 Monate, darf jener Zeitraum und der zusätzliche Zeitraum gemäß dieser Allgemeinverfügung zusammengekommen 8 Monate nicht überschreiten,
 - b) Betrag der schon genutzte Zeitraum 8 Monate, darf von der vorliegenden Allgemeinverfügung kein Gebrauch mehr gemacht werden.
3. Über die Inanspruchnahme der Ausnahme nach Nr. 1 (i. V. m. Nr. 2) ist das Regierungspräsidium Kassel unverzüglich per E-Mail luftverkehr@rpks.hessen.de zu informieren.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG).

II.

Die fortdauernde COVID-19-Pandemie führt nach wie vor zur Schließung zahlreicher Einrichtungen sowie zu verschärften Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Dadurch bedingt haben Bewerber*innen teilweise weiterhin keinen Zugang zu Ausbildungsorganisationen, Prüfungseinrichtungen, Flugplätzen und Luftfahrzeugen oder sie können Lehrberechtigte und Prüfer*innen nicht rechtzeitig erreichen. Bei vielen Bewerber*innen führt dies zu ablaufenden Gültigkeitszeiträumen bei ihren Prüfungen der theoretischen Kenntnisse.

Um die Auswirkungen dieser Pandemie so gering wie möglich zu halten und einen anschließenden Stau bei der Durchführung von Prüfungen oder Ausbildungslehrgängen zu vermeiden, wird diese Allgemeinverfügung auf Basis des Artikel 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG erlassen.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 hat die Kommission zu prüfen, ob die Bedingungen gemäß Absatz 1 des Artikels 71 der vorgenannten Verordnung eingehalten wurden. Ist die Kommission der Auffassung, dass diese Bedingungen nicht erfüllt sind oder stimmt sie mit dem Ergebnis der zuvor vorgenommenen Bewertung durch die Agentur (EASA) nicht überein, so erlässt sie innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Empfehlung der Agentur einen Durchführungsrechtsakt, der ihren Beschluss enthält. Nach Mitteilung des Durchführungsrechtsaktes widerruft der Mitgliedstaat unverzüglich die nach Absatz 1 des Artikels 71 gewährte Ausnahme. Dies erfordert die oben nach Nr. I. 3. vorgeschriebene Information, ob die Ausnahme genutzt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

IV.

Rechtlicher Hinweis

Das Regierungspräsidium Kassel hebt die Ausnahme unverzüglich auf, sofern die Kommission beschließt, dass die Bedingungen des Artikels 71 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1139 nicht eingehalten wurden.

Im Auftrag:

gez. Süsser

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.